

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

- In § 2 „Entschädigung nach Durchschnittssätzen“ wird im Absatz 2 die Zahl 15,00 durch 18,00 ersetzt, die Zahl 100,00 durch die Zahl 120,00.
- In § 3 „Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte“ wird in Absatz 1 die Zahl 266,00 durch 318,00 ersetzt, die Zahl 532,00 durch die Zahl 636,00. Danach wird der Satz „Sofern der Fraktionsvorsitz aus mehr als einer Person besteht, wird der Zusatzbetrag für den Fraktionsvorsitz entsprechend aufgeteilt“ eingefügt.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

Im Absatz 5 werden die Worte „sowie die mitgliederbezogene Fraktionsentschädigung nach Abs. 2“ gestrichen.

Abschließend wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

- In § 5 „Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger“ wird die Zahl 10,00 durch 18,00 und die Zahl 100,00 durch 180,00 ersetzt.
- In § 6 „Entschädigung der Jugendgemeinderäte“ wird die Zahl 12,00 durch 18,00 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Ausgefertigt

Fellbach, den 02.05.2024



Gabriele Zull

Oberbürgermeisterin

* * * * *

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.